

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 25 (1959)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung?  
**Autor:** Wahlen, F.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-363810>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Inhalt — Sommaire

Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung? - Zivilschutz - das aktuelle Landesproblem - Appel - Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz - Die Massnahmen des Zivilschutzes - Schutzraumbau - Der Stand der zivilen Massnahmen auf 1. Januar 1959 - Die Bedeutung und Wirksamkeit des Zivilschutzes - Zur Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz - Der Zivilschutz in Holland füsst auf der Ausbildung - Die Zivilverteidigung in Frankreich - Die Luftschutzoffiziere für Zivilschutzartikel - SLOG - Literatur

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

## Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung?

Von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern

Ungefähr ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit am 29. September 1934 der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung erlassen wurde. Die Zeitschrift «Protar» als Zeugnis des Interesses einer weiten Öffentlichkeit an Zivilschutzmassnahmen steht ebenfalls im 25. Jahrgang. Man könnte sich fragen, warum sich nun das Schweizervolk mit einem Verfassungsartikel über Zivilschutz auseinandersetzen muss, nachdem es ein Vierteljahrhundert auch ohne gegangen ist.

Gut Ding will Weile haben, vor allem in der Referendumsdemokratie. In den dreissiger Jahren, als der erwähnte Bundesbeschluss verabschiedet wurde, fehlte es angesichts der Dringlichkeit anderer Aufgaben sowohl an der Zeit wie aber namentlich auch am Verständnis für die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes. Der Zweite Weltkrieg lieferte dann allerdings einen Anschauungsunterricht von unerhörter Wucht. Die massiven Bombardierungen von Industrieanlagen, Städten und Verkehrszentren zeigten, dass zivile Schutzmassnahmen ebenso wichtig sind wie die militärische Kriegsführung selbst. Sie gewährleisten, dass die Armeen nicht an Nachschub Schwierigkeiten und aus Sorge über die Schutzlosigkeit der Angehörigen hinter der Front materiell und moralisch zusammenbrechen.

Der totale Krieg hat der totalen Landesverteidigung gerufen. Vor dem Ersten Weltkrieg erschöpften sich die Vorbereitungen für die Landesverteidigung in rein militärischen Massnahmen. Hier hatten die schweizerischen Gesetzgeber von 1848 und 1874 in den Militärartikeln der Bundesverfassung denn auch

weitsichtig vorgesorgt. Heute dagegen beruht die totale Landesverteidigung auf vier Hauptpfeilern:

Militärische Abwehrbereitschaft

Wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Staatsschutz und geistige Landesverteidigung

Schutz der Zivilbevölkerung.

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge fand, wenn auch spät, ihre Verankerung in der Bundesverfassung; ebenso sind die Verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz sowie die geistige Landesverteidigung vorhanden. Dagegen besteht immer noch die Notwendigkeit in bezug auf den Zivilschutz der Bevölkerung, der im Kriegsfall ebenso ausschlaggebend sein kann wie die drei andern genannten Landesverteidigungsmassnahmen, eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Trotz des furchtbaren Anschauungsunterrichtes des Zweiten Weltkrieges und trotzdem der Ausbau des Luftschutzes auf den bestehenden verfassungsrechtlich schmalen Grundlagen Fortschritte gemacht hatte, kam die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nur langsam vom Fleck. In Anbetracht der seit Jahren bestehenden außerordentlich gespannten Lage ist es höchste Zeit, diese Verfassungslücke zu schliessen. Erst wenn dann gestützt auf den Verfassungsartikel alle noch erforderlichen Massnahmen getroffen sind, werden Volk und Behörden in der Lage sein, den Entwicklungen der politischen Weltsituation mit Ruhe und Vertrauen zu begegnen. Verfassungsrechtlich ist es immer bedenklich, wenn in Friedenszeiten dringende Massnahmen ohne eine entsprechende

klare Bestimmung des Grundgesetzes getroffen werden müssen. Bundesrat und Parlament haben dem neuen Verfassungartikel, über den am 24. Mai abgestimmt wird, eine klare, unmissverständliche Fassung gegeben.

In der heutigen Lösung ist eine freiwillige Mitwirkung der Frauen vorgesehen, und der Schutz soll auf ziviler Grundlage aufgebaut werden, auch wenn bei den kantonalen Verwaltungen eine Unterstellung unter die Militärdirektoren vorgesehen ist.

Der Bürger, der mit dem Stimmzettel zum Verfassungartikel Stellung nehmen soll, interessiert sich um die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen. Bedenken sind hier nicht am Platze. Der Bundesrat hat die unzweideutige Erklärung abgegeben, dass der Vorentwurf eines Bundesgesetzes, der auf Ersuchen des Parlaments in einiger Hast und deshalb auch stark auf frühere Vorarbeiten basierend bereitgestellt werden musste, keinerlei bindenden Charakter trägt. Der Bundesrat beabsichtigt, dass unmittelbar nach der Abstimmung eine aus allen interessierten Kreisen, wie der Wirtschaft, der Wissenschaft usw. bestehende Expertenkommission einberufen wird, um ohne weiteren Verzug an einem neuen Entwurf mitzuarbeiten. Im Anschluss daran werden selbstverständlich die

parlamentarischen Kommissionen und das Parlament selbst ihres Amtes walten. Das Volk hat zudem noch die Möglichkeit des Referendums.

Die ungeheuren Rüstungsausgaben der Grossmächte und die mit dem Schlagwort des «kalten Krieges» gekennzeichneten andauernden Spannungen weisen auf die ausserordentliche Dringlichkeit dieser gesetzgeberischen Arbeiten hin. Niemand möchte eine Regierung oder einen einzelnen Machthaber der Absicht zeihen, einen Krieg vom Zaune zu reissen. Die Geschichte lehrt uns aber, dass in Verhältnissen, wie wir sie heute haben, oft eine Ungeschicklichkeit oder eine unglückliche Konstellation zur Ausdehnung eines Konfliktes führen kann, und ebenso lehrt sie uns, wie leicht sich solche lokale Konflikte bei der gegenwärtigen Weltverbundenheit aller politischen Faktoren zu einem Weltenbrand entwickeln können.

Im Interesse der Sicherheit unserer Zivilbevölkerung, aber auch im Interesse der gesamten Abwehrbereitschaft der Eidgenossenschaft liegt es, dass der Souverän am kommenden 24. Mai unmissverständlich seinen Willen kundtut, die traditionelle schweizerische Politik der bewaffneten Neutralität und damit den unbeugsamen Willen zur Aufrechterhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit zum Ausdruck zu bringen.

## Zivilschutz — das aktuelle Landesproblem

Von Oberstbrigadier E. Münch, Chef der Abteilung für Luftschutz, Bern

Um den Zweck und das Ziel des Zivilschutzes erkennen zu können, müssen der Zweck und das Ziel der auf die Bevölkerung gerichteten Angriffe betrachtet werden. Zweck dieser Angriffe ist die Brechung der moralischen und materiellen Widerstandskraft und das Ziel ist die Aufgabe des Widerstandes. Es handelt sich hier um ein strategisches Kriegsziel und in der Hauptsache um einen Angriff auf die Menschen und um einen Angriff auf das Leben. Der Zweck des Zivilschutzes ist die Ergreifung von wirksamen Gegenmassnahmen zur Aufrechterhaltung der moralischen und materiellen Widerstandskraft, und das Ziel ist die Aufrechterhaltung des Widerstandes. Es handelt sich hier um den Schutz der Menschen und um die Aufrechterhaltung des Lebens über die Katastrophe hinweg.

Die Kriegserfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die grössten Verluste durch diejenigen Schäden entstehen, die sich selbst ausbreiten, nämlich die Brände, das Wasser, die Erstickungsluft und vor allem die Panik. Bei diesen dynamischen Schäden handelt es sich um entfesselte Elemente, die sich mit einer ungeheuren Progression ausdehnen können. Die Art der Angriffe sucht daher vor allem die Verursachung solcher dynamischer Schäden. Die Organisation der Angriffe auf das Leben der Bevölkerung

geschieht in der Weise, dass die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte (Betriebe und Anlagen) herausgefunden und mit grösster Präzision zerschlagen werden. Weil die Menschen aber erfahrungsgemäss solche technische Anlagen ausserordentlich rasch wieder in Gang setzen können, werden die Menschen in ihren Massenstützpunkten, wo die personellen und materiellen Ressourcen zur Wiederherstellung liegen, im Flächenangriff dermassen zerschlagen oder in Panik versetzt, dass sie in jeder weiteren Tätigkeit gelähmt sind. Durch das Zusammenwirken des Ausschaltens der technischen Schlüsselpunkte und der personellen und materiellen Massenstützpunkte wird die totale Lähmung des Lebens und die Aufgabe des Widerstandes zu erreichen gesucht.

Die Art des Schutzes, also der Gegenmassnahmen, muss vor allem auf die Verhütung und Herabsetzung der Wirkung solcher dynamischer Schäden bedacht sein. Die Organisation der Gegenmassnahmen muss daher die das Leben beherrschenden technischen Schlüsselpunkte, d. h. die entsprechenden Betriebe und Anlagen und die für die Wiederherstellung entscheidenden personellen und materiellen Ressourcenorte, das sind die grossen Siedlungen, zum Widerstand und Durchhalten organisieren und ausrüsten. Es handelt sich also um eine entsprechende Organisation der Be-